

§ 9 Der Beirat

- (1) Es kann ein Beirat berufen werden, der dem Verein beratend zur Seite steht. Er setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens zusammen, die auf Bitte des Vorstandes von den Institutionen, Vereinen und Gruppen zu delegieren sind.
- (2) Der Beirat ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Nachbarschaftshilfe zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und finanzielle Möglichkeiten aufzuzeigen. Er soll sich insbesondere mit Fragen des Ausbaus der Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern befassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladefrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie geschieht zusätzlich durch ein öffentliches Presseorgan.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung prüfen und darüber schriftlich berichten

Die Mitglieder entscheiden ferner über:

- a) den Haushalt des Vereins
- b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) An- und Verkauf von Grundstücken
- e) Beteiligungen an Gesellschaften
- f) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung und Girierung von Wechseln

- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Taufkirchen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung zu gleichen teilen für Kindertageseinrichtungen, Kranken- und Altenpflege.

§13 Schlussvorschriften

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- (2) Die Satzung tritt sofort in Kraft
- (3) Tag der Einrichtung der Satzung ist der 18.05.1972.



**Nachbarschaftshilfe
Taufkirchen e.V.**

Ahornring 119

82024 Taufkirchen

SATZUNG

vom 18.05.1972
in der Fassung vom 27.05.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Nachbarschaftshilfe Taufkirchen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen bei München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, als überkonfessionelle und überparteiliche Organisation Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, bei denen alle Taufkirchener Bürger mitarbeiten können und die jedem Hilfesuchenden in der Gemeinde Taufkirchen zur Verfügung stehen.
- (2) In Erfüllung des Vereinszwecks werden Beratung und Hilfen in den verschiedenen Lebenslagen gewährt. Dazu gehören
 - Betreuung und schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung, Begleitung und Pflege von kranken und älteren Mitmenschen
 - Hilfestellung für Familien
 - Förderung des Kontakts, des Miteinanders und der gegenseitigen Hilfe von Menschen unterschiedlichen Alters und verschiedener Herkunft im Sinne eines Mehrgenerationenhauses

Beratungen zu sozialen Themen, Veranstaltungen, Treffs mit Essensangeboten und ähnliche Maßnahmen sind Voraussetzungen zur Erreichung dieser Zielsetzungen. Besonderes Gewicht legt der Verein auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie ein Miteinander von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften. Der Berufseinstieg wird durch niederschwellige Angebote zur Mitarbeit besonders für Frauen gefördert

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Leistungen des Vereins werden nur gegen Entgelt, in finanzieller Notlage auch unentgeltlich, gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (vgl. § 2) unterstützt. Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden.

- (2) Über den Antrag auf Annahme in den Verein sowie den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine schriftliche vom Vorstand zu begründende Ablehnung auf Aufnahme und Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Bei Wegzug eines Mitglieds aus seinem Gemeindebezirk ist der Austritt auch zulässig zum Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde erfolgt.
- (5) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Die Bemühungen des Vereins können auch durch Förderer unterstützt werden, die – ohne Mitglied zu sein – sich zu finanziellen oder anderen Leistungen bereit erklären.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 10, Abs.5)

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel und Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Bei Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch können beide nur gemeinsam den Verein vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins nur befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Der Vorstand muss sich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben eines Schriftführers, eines Kassiers und bis zu fünf Beisitzern bedienen. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse gebunden, die mit dem Schriftführer, dem Kassier und den Beisitzern gefasst wurden.
- (4) Der Vorstand, der Schriftführer und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim in einem besonderen Wahlgang, die Beisitzer in einem Wahlgang jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer während einer Wahlperiode berufen (kooptieren), wobei die maximal zulässige Anzahl der Beisitzer nicht überschritten werden darf. Für die Kooptierung ist ein einstimmiger Beschluss mit Schriftführer, Kassier und gewählten Beisitzern erforderlich. Kooptierte Beisitzer müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann ein/e Geschäftsführer/in eingesetzt werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Für die Arbeit als Vorstandsmitglied oder als Beisitzer kann eine Aufwandsentschädigung in dem durch das "Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" gegebenen Rahmen geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.